

Verordnung betreffend die Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

Vom Grossen Landrat am 8. Juni 1955 erlassen

- 1.¹ Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden, haben den Bestimmungen von Art. 3 des Strassengesetzes² zu genügen und sind vor Übergang an die Gemeinde nach folgenden Weisungen instandzustellen.
- 2.³ Die minimalen Fahrbahnbreiten sollen betragen:
 - a) 5,00 m für Strassen über 300 m Länge mit Verkehr in beiden Richtungen
 - b) 3,50 m für Einbahnstrassen und Strassen von weniger als 300 m Länge mit Ausweichstellen
 - c) 3,00 m für Strassen wie Art. 2 Ziff. b, jedoch mit einem Trottoir. Die Trottoirbreite hat im Minimum 1,00 m zu betragen.
 - ¹ Der Schutzstreifen an Mauern und Böschungen muss mindesten 75 cm betragen, sofern kein Trottoir vorhanden ist.
3. Der Strassenunterbau muss frostsicher sein. Er muss auf genügende Tiefe, die von der Beschaffenheit des Baugrundes abhängt, aus einer kompakten Kiesschichtung oder einem fachgerecht verlegten Steinbett bestehen.
4. In genügenden Abständen sind Einlaufschächte für die Strassenentwässerung vorzusehen. Künetten oder Wassersteine sind nach Bedarf vorzusehen. Die Eisengarnituren der Schächte haben den von der Gemeinde verwendeten zu entsprechen.
5. Sämtliche unterirdischen Werkleitungen sind in genügender Dimension zu verlegen. Der Strasseneigentümer oder der zuständige Bauleiter hat die in Frage kommenden Werkverwaltungen (Wasser, Kanalisation, Elektrisch und Telephon) rechtzeitig auf die Strasseninstandstellung aufmerksam zu machen.

Grenzzeichen und Fixpunkte sind vor Baubeginn durch den Geometer versichern zu lassen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 12. September 1985

² DRB 51

³ Fassung gemäss Revision vom 4. April 1960

6. Der Ausbau hat nachfolgenden Normalien zu genügen

Einmündungen: abgerundet mit mindestens 8 m Radius
 Kurvenradien: mindestens 20 m, oder Wendeplatten gemäss VSS-Norm SNV 40 198

Kurvenverbreiterung: bei

R = 20 m	=	2,00 m
R = 30 m	=	1,50 m
R = 40 m	=	1,00 m
R = 50 m	=	0,75 m
R = 100 m	=	0,40 m
R = 150 m	=	0,25 m
R = 200 m	=	0 m

für Einbahnstrassen nach Art. 2 Ziff. b und c:

R = 20 m	=	0,50 m
R = 50 m	=	0,25 m
R = 100 m	=	0 m

Quergefälle in den Kurven:

bis R = 40 m	=	5%
bis R = 100 m	=	4%
über R = 100 m	=	3%

Bei einem Längsgefälle von über 8% reduziert sich das Quergefälle aller Radien auf 3%

Steigung: maximal 15%

Ausrundungen im Längsprofil:

mindestens 250 m auf Kuppen, 150 m in Wannern

Quergefälle in der Geraden:

3% bei Steigungen bis 1 ½ %
 2 ½ % bei Steigungen bis 3%
 2% bei Steigungen bis 8%
 1 ½ % bei Steigungen über 8%

Bei Einbahnstrassen einseitiges Gefälle

7. Die Kosten für einen eventuellen Landerwerb werden zu den Baukosten geschlagen.
8. Die Strassen sind mit einem staubfreien Belag zu versehen. Die Art des Belages (bituminöse Tränkung, Oberflächenbehandlung, Teppichbelag, Pflästerung usw.) richtet sich nach der zu erwartenden Beanspruchung der Strasse. Die Beläge sind durch seitliche Belagsabschlüsse (Bundsteine) einzufassen.
9. Wo bereits Trottoirs vorhanden sind, sind die Trottoirabschlüsse (Randsteine), sofern sie noch brauchbar sind, nach Lage und Höhe zu richten, sowie mit einem genügenden Fundament zu versehen. Defek-

te Randsteine sind durch neue in Naturstein zu ersetzen. Zugelassen sind die von der Gemeinde verwendeten, normalen Steine. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Fahrbahn sinngemäss.

10. ¹
11. Der Übergang der Privatstrasse an die Gemeinde erfolgt ohne weitere Entschädigung. Sie ist pfandfrei und ohne Grundlasten zu übergeben. Die darauf lastenden Fahr- und Wegrechte sind im Grundbuch zu löschen.
12. Die Kosten für Projekt, Bauleitung und Abrechnung werden in der Regel von der Gemeinde übernommen. Die Projektierungskosten sind der Gemeinde zu erstatten, wenn das Projekt innert 2 Jahren nach Projektvorlage nicht zur Ausführung gelangt.
13. Über die Ausführung des Projektes entscheiden die Strasseneigentümer und Interessenten. Beschlüsse über Strassen in Gesamteigentum oder Miteigentum richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB². Das Projekt unterliegt ferner der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.
14. Abweichungen von den technischen Richtlinien können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Gemeindeingenieurs vom Kleinen Landrat bewilligt werden.

¹ Aufgehoben am 1. Dezember 1985, Beschluss des Grossen Landrates vom 12. September 1985

² SR 210